

Gemeinde Beelen

Fachbereich 3 – Bauen und Wohnen

Warendorfer Straße 9

48361 Beelen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Pohlstadt Nr. 6“



B Ü R O S T E L Z I G

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest

T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20

info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2021

Auftraggeber: Gemeinde Beelen
Fachbereich 3 – Bauen und Wohnen
Warendorfer Straße 9
48361 Beelen

Auftragnehmer:



Bearbeiter: M. Sc. Landschaftsökologin Simon Dorner
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Stand: Juli 2021

Projektnummer: 1173



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum.....	12
3.4	Wirkungsprognose	14
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	16
4.1	Methodik	16
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	16
4.3	Zusammenfassung Potentialeinschätzung	24
5	Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen	25
5.1	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	25
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	25
5.3	Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	25
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	27
7	Zulässigkeit des Vorhabens	28
8	Literatur	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebiets.	1
Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets.	1
Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.	6
Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.	7
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 37 "Pohlstadt Nr. 6".	8
Abbildung 6: Lager- und Rangierfläche im Zentrum des Plangebiets mit Lagerhalle im Hintergrund.	9
Abbildung 7: Lager- und Rangierflächen im Osten des Plangebiets mit der bestehenden Lagerhalle links.	9
Abbildung 8: Geschotterte Stellplatzfläche und bestehende Lagerhalle im Plangebiet.	10
Abbildung 9: Stillgelegte Bahntrasse im Südwesten des Plangebiets.	11
Abbildung 10: Artenarme Wiese im Süden des Plangebiets mit nördlich angrenzender Lager- und Rangierfläche.	11
Abbildung 11: Axtbach und Betriebsflächen gegenüber des Plangebiets.	12
Abbildung 12: Weidefläche mit alten Eichen und Gehölzreihe aus Eiben und Fichten.	13
Abbildung 13: Plangebiet mit Wirkraum.	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4014.	17
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Pohlstadt Nr. 6“ im Westen der Gemeinde Beelen. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Gewerbe- und Industriegebietes „Pohlstadt-Tich“, am südlichen Ende der Dieselstraße und hat eine Größe von ca. 4,3 ha (vgl. Abbildung 1).

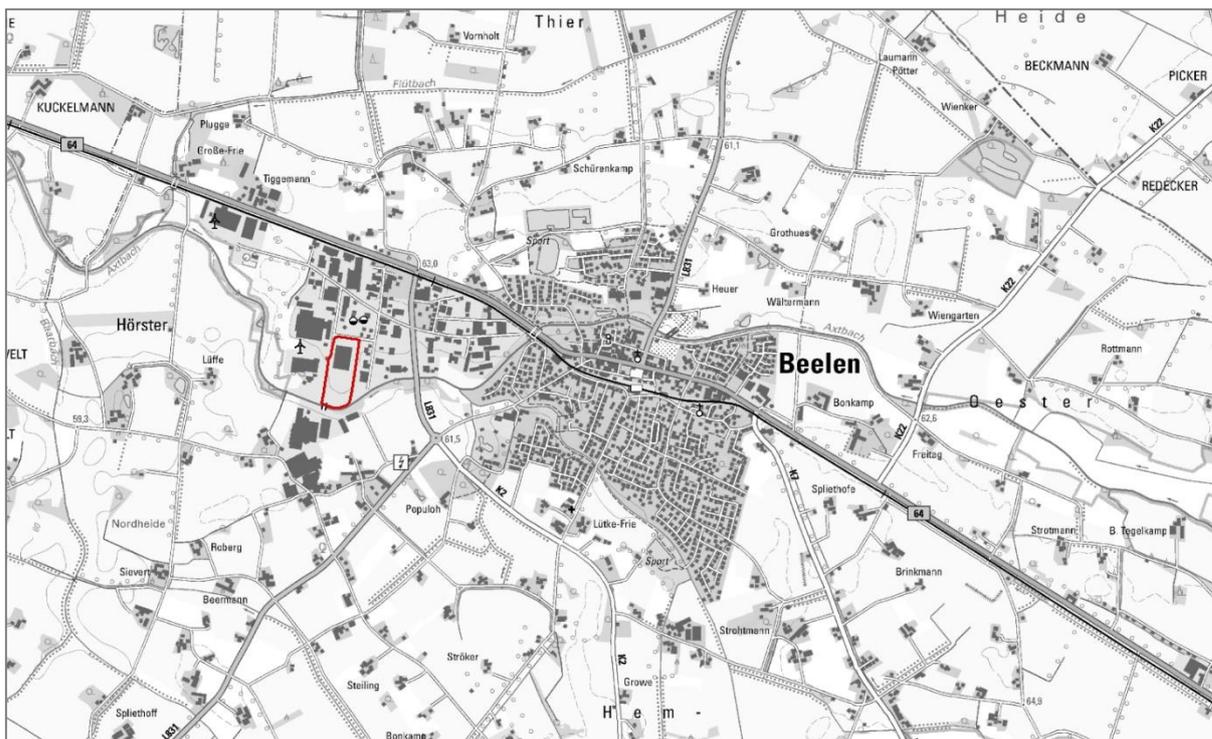


Abbildung 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).



Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Das Logistik-Unternehmen Dingwerth möchte sich am Hauptsitz in Beelen erweitern und im Plangebiet zwei neue Lagerhallen errichten. Sowohl teilweise bereits vorhandene Nutzungen als auch die konkret geplante Erweiterung sind durch die Festsetzungen des Ursprungsplans „Pohlstadt-Tich 4, 4a“ nicht vollständig gedeckt, i. W. werden geltende Baugrenzen überschritten (GEMEINDE BEELEN 2021a). Zudem soll eine bereits freigestellte Bahnfläche in gewerbliche Bauflächen und Straßenverkehrsfläche umgewandelt werden. Die Fläche des Plangebiets wird größtenteils bereits zu Lagerzwecken genutzt. Im Süden des Plangebiets befindet sich eine Grünfläche. Gehölze wachsen im Bereich der südwestlichen und östlichen Plangebietsgrenze (vgl. Abbildung 2).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt. Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO

- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2019) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

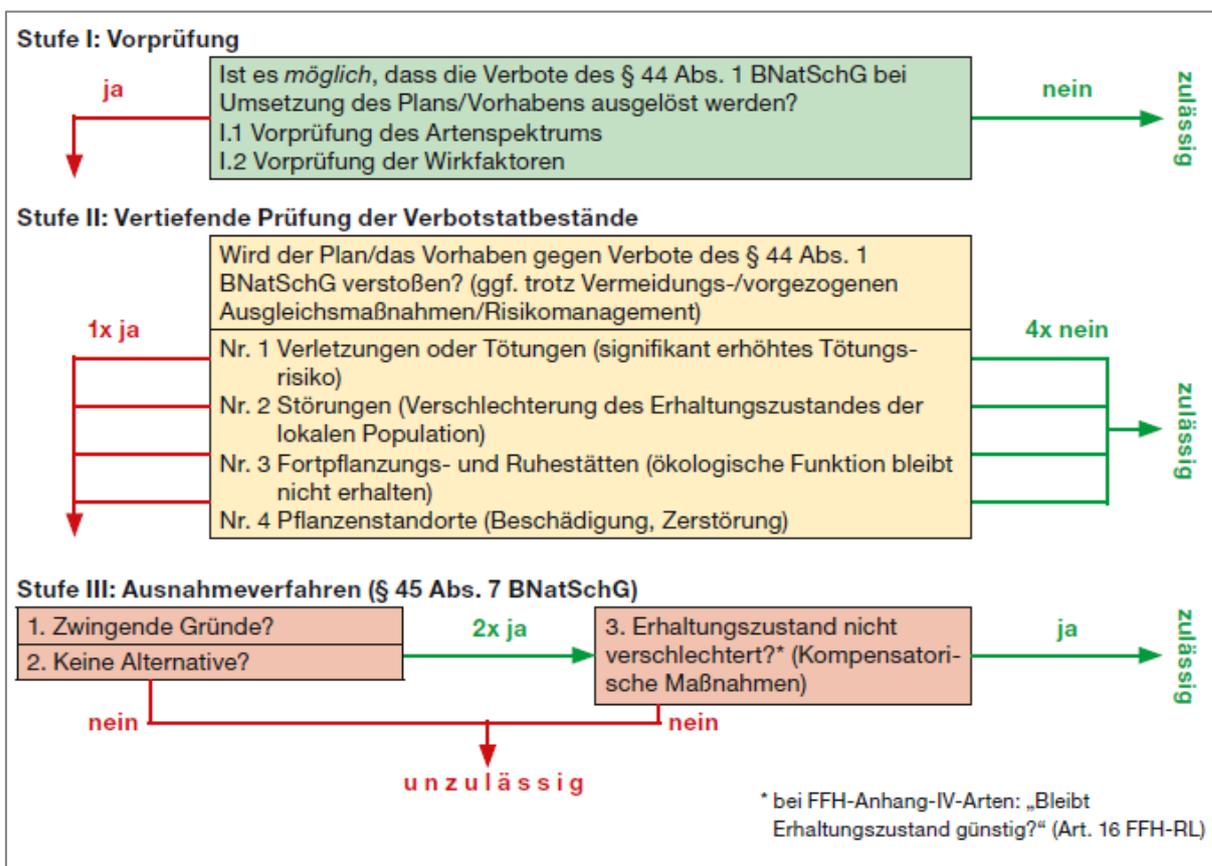


Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung



Am südlichen Ende der Dieselstraße ist in der Flur 24 der Gemarkung Beelen auf den Flurstücken 96, 79, 161, 64 und 45 tlw. die Erweiterung eines bestehenden Logistikunternehmens an seinem Stammsitz vorgesehen (vgl. Abbildung 5). Der über viele Jahre schrittweise gewachsene Betrieb hat die bisher planungsrechtlich abgedeckten Flächenreserven für eine bauliche Weiterentwicklung ausgeschöpft. Insbesondere für die südlich gelegenen Lagerplätze wurden von der Baugenehmigungsbehörde bereits Befreiungen von den geltenden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes erteilt. Da die Kapazitätsgrenzen inzwischen erreicht sind, sollen die Lagerungsprozesse im Sinne der Standortsicherung erweitert und optimiert werden (GEMEINDE BEELEN 2021b).

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 37 "Pohlstadt Nr. 6" (GEMEINDE BEELEN 2021a).

Vor diesem Hintergrund wird das im Ursprungsplan ausgewiesene Industriegebiet in Richtung Westen ausgedehnt. Die überbaubaren Flächen werden außerdem in Richtung Süden bedarfsgerecht und verträglich erweitert. Hier soll der Bau von zwei Lagerhallen erfolgen. Es sollen eine große Halle im Südwesten und eine kleinere Halle im Süden errichtet werden. Auf einer Grundfläche von höchstens 8.000 m² ist dabei der Bau eines Hochregallagers mit einer maximalen Gesamthöhe von 30 Metern möglich.

Darüber hinaus werden Teile der ehemaligen Bahnanlagen der öffentlichen Verkehrsfläche der Dieselstraße zugeordnet, um die verkehrliche Anbindung der angrenzenden Firmengelände zu optimieren (GEMEINDE BEELEN 2021b).

Im Süden des Plangebiets soll der Uferrandbereich des Axtbachs durch die Pflanzung einer fünfreihigen Hecke mit Überhältern naturnahen gestaltet werden. In Richtung Osten ist die Anlage einer Baum-Strauchhecke zur Eingrünung geplant (GEMEINDE BEELEN 2021a).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der überwiegende Teil der Fläche ist bereits durch die bestehende Lagerhalle sowie die umgebenen versiegelten Lager- und Rangierflächen geprägt (vgl. Abbildung 6 und 7).



Abbildung 6: Lager- und Rangierfläche im Zentrum des Plangebiets mit Lagerhalle im Hintergrund.



Abbildung 7: Lager- und Rangierflächen im Osten des Plangebiets mit der bestehenden Lagerhalle links.

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft eine geschotterte Stellplatzfläche, die im Süden an einem versiegelten Weg mündet, der das Plangebiet mit der Betriebsfläche im Westen verbindet (vgl. Abbildung 8). Weiter südlich schließt ein Abschnitt einer stillgelegten Bahntrasse an. Diese besteht aus grobem Schotter, ist in weiten Teilen bereits bewachsen, von organischem Material bedeckt oder dient zur Lagerung von Gartenabfällen (vgl. Abbildung 9). Die Trasse wird im südlichen Teil beidseitig von überwiegend Eichen begleitet. Im nördlichen Bereich wird sie von einer Thujahecke von der Lagerfläche abgeschirmt. Im Süden des Plangebiets befindet sich eine artenarme Wiese, die durch eine niedrige Betonmauer von der Lager- und Rangierfläche getrennt ist (vgl. Abbildung 10). Entlang der Mauer wachsen junge Erlen und Weiden auf. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich ebenfalls eine Mauer, die in Richtung Norden in eine Hecke aus überwiegend Thuja übergeht (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 8: Geschotterte Stellplatzfläche und bestehende Lagerhalle (links) im Plangebiet.



Abbildung 9: Stillgelegte Bahntrasse im Südwesten des Plangebiets.



Abbildung 10: Artenarme Wiese im Süden des Plangebiets mit nördlich angrenzender Lager- und Rangierfläche (rechts).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die bestehende Nutzung des Plangebiets und durch die umgebenen Gewerbe- und Industriebetriebe reicht der Wirkraum des Vorhabens nicht weit über die Plangebietsgrenzen hinaus. Zudem erfolgen die baulichen Veränderungen und die daraus resultierenden Wirkungen vor allem im südlichen Teil des Plangebiets. Dort wurden der Axtbach, seine Ufer mit Ufergehölzen sowie Teile der dem Bach gegenüberliegenden Betriebsflächen eines Furnierwerkes mit in den Wirkraum einbezogen (vgl. Abbildung 11). Im Südwesten erweitert sich der Wirkraum über eine Gehölzreihe aus überwiegend Eiben und Fichten, eine artenarme Wiese mit zwei Regenklärbecken und eine Garten- und Weidefläche mit einem altem Eichenbestand (vgl. Abbildung 12). Im Südosten liegt ein Containervertrieb und dessen Lagerflächen im Wirkraum. Im nördlichen Wirkraum befinden sich Verkehrsflächen, Betriebsgebäude, ein Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und die benachbarten Garten- und Gehölzstrukturen (vgl. Abbildung 13).



Abbildung 11: Axtbach mit Ufervegetation und Betriebsflächen gegenüber des Plangebiets (links).



Abbildung 12: Weidefläche mit alten Eichen und Gehölzreihe aus Eiben und Fichten (links).

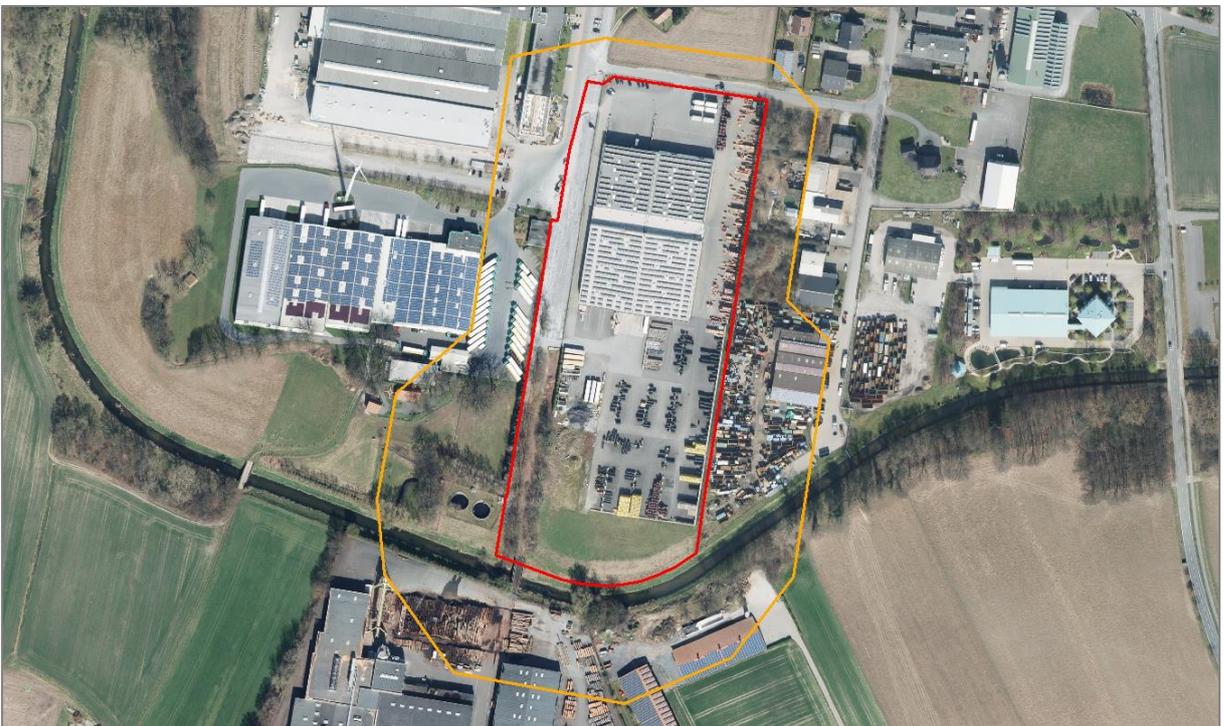


Abbildung 13: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen bei der Errichtung eines Gewerbegebietes.

Bau- und Abrissbedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschütz- ten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen) sowie zum Verlust von Lebens- stätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots- tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebens- räumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Ver- botstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen können zur Erfüllung von Verbotstat- beständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffe- nen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 Abs. 5 BNatSchG).
- Durch Gebäude mit großen Fensterfronten kann es zu Vogelschlag und dadurch zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tö- tung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Stra- ßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Ver- botstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1).

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben (z.B. Lärmimmissionen) auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte zunächst eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2020a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2020b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen fand am 16.04.2020 statt. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4014 (Sassenberg) im 4. Quadrant insgesamt drei Säugetierarten 31 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch die Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten wie die Feldlerche, die auf Offenlandflächen angewiesen sind und deshalb im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Anderen Arten bieten das Plangebiet und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum,

nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen vergleichsweise klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet nach Auswertung des Luftbildes potentiell besiedeln und von Vorhaben im Plangebiet betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4014 (Sassenberg), 4. Quadrant mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbilddauswertung
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region; X = potentielles Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben drei Säugetierarten, zwölf Vogelarten und zwei Amphibienarten in der Liste, die nach einer Luftbilddauswertung im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2020a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für das Plangebiet und das (erweiterte) Umfeld, dass der Axtbach ein Nahrungshabitat des **Eisvogels** darstellt.

Im Folgenden werden das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbilddauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Im Plangebiet bestehen bereits starke Vorbelastungen durch das umgebene Gewerbe- und Industriegebiet „Pohlstadt-Tich“. Außerdem ist das Plangebiet selbst bereits zum größten Teil versiegelt und wird industriell für Lagertätigkeiten genutzt.

Vögel

Der **Eisvogel** brütet in selbst gegrabenen Röhren in Steilwänden meist entlang von Fließgewässern. Entlang des Axtbachs im südlichen Wirkraum findet die Art keine geeigneten Bedingungen zur Anlage einer Niströhre vor. Das Vorhaben greift nicht in den Bereich des Gewässers ein und wird durch eine fünfreihige Hecke mit Überhaltern von diesem abgeschirmt, weshalb die Nutzung des Gewässers als Nahrungshabitat auch weiterhin möglich ist und nicht beeinträchtigt wird.

Der **Steinkauz** brütet in Höhlen und Nischen, meist in Bäumen oder an Gebäuden. Die Bruthöhlen werden überwiegend wiederbenutzt. Als Nahrungshabitat nutzt er strukturiertes, kurzrasiges Grünland (insbesondere Dauerweide) mit Weidepfehlen (LANUV NRW 2020c). Im Plangebiet konnten weder geeignete Höhlen oder Nischen noch Spuren wie Gewölle oder Kot gefunden werden, die auf ein Vorkommen der Art hinweisen würden. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Art und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest (LANUV NRW 2020c). Strukturell geeignete Gehölze geeignete Gehölze sind im Wirkraum zwar vorhanden, es konnten jedoch keine geeigneten Nester oder Spuren der Art gefunden werden, weshalb ein Vorkommen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht wie bspw. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2020c). Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen kann im südwestlichen Wirkraum, in den Hecken am Südufer des Axtbachs mit den nahe gelegenen Ruderalflächen auf dem Betriebsgelände des Furnierwerks, nicht ausgeschlossen werden. Da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird und die Art als eher tolerant gegenüber Störung gilt, kann eine Beeinträchtigung und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zudem werden durch die geplante Anlage einer fünfreihigen Hecke entlang des Axtbachs geeignete Brutplätze für die Art geschaffen.

Mehlschwalbe und **Rauchschwalbe** brüten an bzw. in Gebäuden in landwirtschaftlich geprägten Siedlungen oder Industrieanlagen in Städten. Sie legen dabei ihr Lehmnest an oder in den Gebäuden an. Ihre Nahrung besteht aus Insekten, die in der Luft gefangen werden. Als Nahrungshabitat dienen daher insektenreiche Gewässer und die offene Agrarlandschaft (LANUV NRW 2020c). Während der Begehung wurden keine Schwalben oder deren Nester gefunden. Sollten die Tiere dennoch innerhalb des Wirkraums vorkommen, ergäbe sich durch das Vorhaben keine Störung, da sie als so genannte Kulturfolger an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind und hierdurch als sehr tolerant gegenüber menschlicher Störung gelten. Der Luftraum über dem Axtbach wird möglicherweise vermehrt zur Nahrungssuche genutzt. Diese Funktion wird auch nach Umsetzung der Planung weiterhin erfüllt. Es sind keine Beeinträchtigungen für Schwalben zu erwarten und es kommt nicht zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG).

Der **Kleinspecht** ist an Wälder mit hohem Totholzanteil gebunden. Er besiedelt eher parkartige, offenere Laub-Mischwälder, feuchte Hainbuchenwälder sowie Erlen- und Auwälder, findet sich aber auch in strukturreichen Haus- und alten Obstgärten. Nisthöhlen werden bevorzugt in Weichhölzern wie Pappeln und Weiden angelegt (LANUV NRW 2020c). Die Gehölzstrukturen im Wirkraum genügen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung, dem geringen Totholzanteil und aufgrund des hohen Maßes an Störung nicht den Ansprüchen der Art. Ein Vorkommen und das Auslösen der Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) kann folglich ausgeschlossen werden.

Turmfalken kommen in der offenen Kulturlandschaft sowie in Siedlungsbereichen vor und meiden selbst städtisches Gebiet nicht. Hier nutzen sie hohe Gebäude wie Hochhäuser, Brückenbauten und Scheunen, aber auch Krähenester als Ersatzbrutplatz. Außerhalb der Stadt benötigt der Turmfalke Nischen- und Höhlenstrukturen an Felswänden oder Steinbrüchen. Zur Jagd rüttelt die Falkenart über offenem Gelände mit niedriger Vegetation, um seine Beute, meist Kleinsäuger, zu erspähen und aus dem Flug zu schlagen (LANUV NRW 2020c). An den Gebäuden im Plangebiet konnten während der Begehung weder relevanten Strukturen festgestellt werden, die als Nistplatz für den Turmfalken in Frage kämen, noch Kotspuren oder Nester, die auf die Anwesenheit der Tiere hindeuten. Auch in den Bäumen im Wirkraum wurden keine als Brutplatz geeigneten, größeren Nester gefunden. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdrevier kann aufgrund der offenen Wiesenfläche im Süden nicht völlig ausgeschlossen werden. Allerdings stellt dies kein essentielles Nahrungshabitat für den Turmfalken dar. Die Verbotstatbestände der Tötung, der Störung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten werden daher nicht ausgelöst (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Gebüschreiche Säume von Laub- und Mischwäldern sowie unterwuchsreiche Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und Dämme werden von der **Nachtigall** als Lebensraum genutzt. Wichtig ist zudem die Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Da das Nest in Bodennähe angelegt wird, ist eine ausgeprägte, dichte Krautschicht von Nöten, um der Nachtigall ausreichend Deckung zu geben (LANUV NRW 2020c). Ein Vorkommen der Nachtigall ist sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum ausgeschlossen. Auch entlang des Axtbachs bietet die Ufervegetation keine ausreichende Deckung durch Unterwuchs, die den Ansprüchen der Art genügen würde. Durch die geplante Gestaltung eines naturnahen Uferrandbereichs entlang des Axtbachs durch die Pflanzung einer fünfreihigen Hecke aus standortgerechten Gehölzen gewinnt das Plangebiet für die Art an Attraktivität. Das Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge sind von Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze abhängig (LANUV NRW 2020c). Innerhalb des Plangebietes konnten weder Höhlenbäume und Brutnischen noch Individuen der Art gefunden werden, weshalb ein Brutvorkommen hier ausgeschlossen werden kann. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können somit ausgeschlossen werden (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Sollten die Tiere im Wirkraum vorkommen, wird durch die Nutzungsänderung nicht von einem Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung ausgegangen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), da das Gebiet bereits durch den bestehenden Betrieb vorbelastet ist, keine erhebliche Zunahme an Störung zu erwarten ist und die Art als recht tolerant gegenüber menschlicher Störung gilt.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z.B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Die wärmeliebende Art findet in der Stadt ein mildes Mikroklima und legt ihr Nest vorzugsweise in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2020c). Ein Vorkommen der Art ist in der Gehölzreihe im südwestlichen Plangebiet denkbar. Da die angrenzende Koniferenreihe und die weiter westlich liegenden Gehölze im Wirkraum weitaus hochwertigere Lebensräume für die Art darstellen, bleibt die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang dennoch erhalten und es käme im Falle eines Brutvorkommens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Störungen dürften auf die an ein städtisches Umfeld angepasste Art allerdings keinen erheblichen Einfluss haben. Demnach kann ein Auslösen der Verbotstatbestände für den Girlitz ausgeschlossen werden (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Auch **Stare** benötigen Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze (LANUV NRW 2020c). Innerhalb des Plangebietes konnten keine dieser Strukturen oder Spuren der Art festgestellt werden, weshalb ein Brutvorkommen hier ausgeschlossen werden kann. Im südwestlichen Wirkraum befindet sich eine Buche mit mehreren Buntspechthöhlen, die zum Teil als Brutplatz durch den Star genutzt werden. Da der Höhlenbaum durch das Vorhaben nicht überplant ist und die Art nicht als anfällig gegenüber Störung gilt, kommt zu keinem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG.

Schleiereulen lebt in halboffenen Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Sie brütet in störungsarmen, dunklen, geräumigen Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude, die sich als Fortpflanzungsstätte oder Ruheplatz eignen. Im Falle eines Vorkommens im Wohngebäude im südwestlichen Wirkraum würde die Art nicht durch das Vorhaben gestört, da sie als Kulturfolger ein gewisses Maß an menschlicher Störung toleriert und das Gebäude zudem durch mehrere hohe Gehölze vom Plangebiet abgeschirmt wird. Es werden keine Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Im Wirkraum konnten zudem **nicht planungsrelevante Vogelarten** wie Buchfink, Kohlmeise, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Gimpel, Kleiber, Zilpzalp, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Grünspecht festgestellt werden. Bei diesen Brutvogelarten (z. B. Buchfink, Goldammer) kann schon aufgrund der geringen Zahl potentiell betroffener Vorkommen davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Artenschutzrechtlich möglicherweise relevante Störungen sind bei diesen Arten ebenfalls nicht zu erwarten, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht anzunehmen ist.

Da jedoch auch alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht planungsrelevanten Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna) angewendet werden. Um individuelle Verluste durch den Abriss und die Gehölzfällungen zu vermeiden, ist deshalb eine Bauzeitenregelung (siehe Kap. 5.1) einzuhalten.

Potentielle **Nahrungsgäste** sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da sich für diese Arten geeignete Strukturen im erweiterten Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden. Essentielle Habitatstrukturen gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Fledermäuse

Für **Breitflügelfledermaus**, **Zwergfledermaus** und **Braunes Langohr** bestehen aufgrund der vorhandenen Gebäude und Bäume Potential für ein Quartier im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens.

Das Plangebiet wurde vollständig auf ein Vorhandensein von Lebensstätten für Fledermäuse untersucht. Die Industriegebäude weisen aus Mangel an Einflugmöglichkeiten und aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten keine Eignung als Lebensstätte im inneren der Gebäude auf. Die nur schmale Attika sowie die glatte Fassade, die keinen Halt beim Anflug oder Hangplatz bietet, schließt zudem auch ein Vorkommen an den äußeren Gebäudeteilen aus.

Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine Höhlen auf, die den Tieren als Versteckmöglichkeiten dienen könnten. Im südwestlichen Wirkraum befindet sich eine höhlenreiche Buche, bei der eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Da der Baum jedoch bestehen bleibt und der Wirkraum an dieser Stelle bereits stark durch die industrielle Nutzung der Umgebung vorbelastet ist, ergeben sich durch das Vorhaben keine signifikanten Veränderungen, die eine Beeinträchtigung der Tiere bedeuten würden.

Auch im Falle eines Vorkommens im Wohngebäude im südwestlichen Wirkraum würden die Tiere nicht durch das Vorhaben gestört, da das Gebäude durch mehrere hohe Gehölze vom Plangebiet abgeschirmt wird und bereits eine starke Vorbelastung herrscht, die von den Fledermäusen toleriert würde. Es werden keine Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Der Luftraum steht den Tieren weiterhin zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Der Axtbach könnte von Nahrung suchenden Fledermäusen (z.B. Wasserfledermäuse) stärker frequentiert sein und ggf. auch ein wichtiges vernetzendes Element zwischen Teilhabitaten der Tiere darstellen. Um diese Funktion nicht zu beeinträchtigen sollten Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Beleuchtungseinrichtung des Plangebiets ergriffen werden (vgl. Kapitel 5.3).

4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2020a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich, dass der Axtbach im südlichen Wirkraum ein Nahrungshabitat des Eisvogels darstellt. Der Axtbach wird jedoch nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt und kann diese Funktion weiterhin erfüllen.

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet gefunden werden. Im Wirkraum des Plangebiets sind Vorkommen von Bluthänfling, Girlitz, Star und Schleiereule möglich. Diese Arten würden jedoch aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets, ihrer Toleranz gegenüber Störung und der abschirmenden Gehölze nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Um individuelle Verluste der allgemeinen Brutvogelfauna zu vermeiden, muss die Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kap. 5.1).

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung können auch artenschutzrechtliche Konflikte für die potentiell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Quartiere wurden nicht festgestellt bzw. würden diese nicht durch die Planung beeinträchtigt.

Eine Beleuchtung des Axtbachs als potentieller Flugkorridor und Nahrungshabitat sollte vermieden werden. Die Funktion des Wirkraumes als Jagd- und Nahrungshabitat bleibt hierdurch gleichwertig erhalten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen führt die Umsetzung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (siehe auch Kap. 5).

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die Tötung von Individuen der allgemeinen Brutvogelfauna muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufelds sowie auch der Baubeginn müssen dabei zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Auf diese Weise ist davon auszugehen, dass die Arten die Möglichkeit haben, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Auch zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind laut § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.3 Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung der geplanten Erweiterung könnte sich störend auf nachtaktive Insekten, Vögel und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering

wie möglich zu halten, sollte die Beleuchtung der neuen Hallen zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird

Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig

Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen und Gehölzfällungen müssen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) beginnen. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen in dieser Zeit nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die bauvorbereitenden Maßnahmen zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juli 2021



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GEMEINDE BEELEN (2021a): Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 37 „Pohlstadt Nr. 6“. Stand Juli 2021.
- GEMEINDE BEELEN (2021b): Bebauungsplan Nr. 37 „Pohlstadt Nr. 6“. Stand Juli 2021.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2018): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2020a): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/> (zuletzt abgerufen am 15.06.2020).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2020b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten MTB 40144 (Sassenberg). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40144> (Download am 16.06.2020).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2020c): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 15.06.2020)
- MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder

Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D.; RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Pohlstadt Nr. 6“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Beelen Antragstellung (Datum): _____

Das Logistik-Unternehmen Dingwerth möchte sich am Hauptsitz in Beelen erweitern und im Plangebiet zwei neue Lagerhallen errichten. Weder die bereits vorhandenen Nutzungen, noch die geplante Erweiterung sind durch die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Pohlstadt-Tich 4, 4a“ abgedeckt. Zudem soll eine bereits freigestellte Bahnfläche in gewerbliche Bauflächen und Straßenverkehrsfläche umgewandelt werden. Die Fläche des Plangebiets wird größtenteils bereits zu Lagerzwecken genutzt. Im Süden des Plangebiets befindet sich eine artenarme Grünfläche. Gehölze wachsen im Bereich der südwestlichen und östlichen Plangebietsgrenze.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.